

erstellt am:
12.05.2016

Erläuterungsblatt

für Antragstellende, gesetzliche Betreuungen und
Mitarbeitende von Leistungserbringern



aktualisiert am:

zur Verknüpfung von Gesamtplanung und individueller Hilfeplanung des Leistungserbringers

Bezirksamt Wandsbek
FA Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe sind staatliche Sozialleistungen, die vom Träger der Sozialhilfe einer Leistungsberechtigten bzw. einem Leistungsberechtigten bewilligt und anschließend in deren bzw. dessen Auftrag von einem Leistungserbringer erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt somit innerhalb eines **Dreiecksverhältnisses**. In Hamburg ist in der Regel das zentrale Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek (W/EH) derjenige Vertreter des Sozialhilfeträgers, der über **Art und Umfang einer Eingliederungshilfeleistung** entscheidet.¹

Art und Umfang einer Leistung im Zuständigkeitsbereich von W/EH werden bei einem **Erstantrag** von den Fallmanagerinnen und Fallmanagern des Sozialpädagogischen Fachdienstes im Rahmen einer **Gesamtplankonferenz** (GPK) ermittelt. Die Fallmanagerin bzw. der Fallmanager lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu der GPK ein. In der GPK erhebt die Fallmanagerin bzw. der Fallmanager im Dialog lebensfeldbezogen die Ressourcen und Unterstützungsbedarfe. Dazu werden mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gemeinsam Unterstützungsziele vereinbart und eine Zuordnung dieser Unterstützungsbereiche zu den jeweiligen Leistungsträgern (Eingliederungshilfe, Krankenkasse, Pflege usw.) und/oder anderen möglichen Hilfen (z.B. Nachbarn, Ehrenamtliche, Bekannte usw.) vorgenommen. Eine Beteiligung des möglichen Leistungserbringers an der GPK ist nicht im Sozialgesetzbuch vorgesehen. Eine Beteiligung kann allerdings auf Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Vertrauensperson erfolgen.

Das Ergebnis der GPK wird immer in einem **Gesamtplan** dokumentiert. Dieser wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugesandt. Sofern eine Leistung der Eingliederungshilfe befürwortet wird, stellen die in der GPK vereinbarten Ziele das bedeutendste Element des Gesamtplans für die spätere Leistungserbringung dar. Deshalb ist es wichtig, dass der Gesamtplan oder alternativ mindestens die vereinbarten Ziele des Gesamtplans vom Leistungsberechtigten *vor* dem Beginn der Leistungserbringung der Bezugsbetreuerin bzw. dem Bezugsbetreuer zur Verfügung gestellt werden. Denn die **Ziele des Gesamtplans** stellen den Auftragsrahmen der darauf aufbauenden individuellen Hilfeplanung des Leistungserbringers dar.

Die Gesamtplanziele sollen nach den sogenannten **s.m.a.r.t.-Kriterien** vereinbart werden. Das bedeutet, dass möglichst jedes Ziel der Leistung

- spezifisch (konkret, präzise klar)
- messbar (anhand von festgelegten Kriterien überprüfbar)
- attraktiv (akzeptiert, motivierend, anspruchsvoll)
- realistisch (widerspruchsfrei, erreichbar)
- und terminiert (zeitlich eingegrenzt) formuliert werden soll.

Die Orientierung an den s.m.a.r.t.-Kriterien dient sowohl der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten, als auch dem Sozialpädagogischen Fachdienst der **Sicherstellung** und der **Wirkungskontrolle** des Leistungsauftrags im Einzelfall.

Im Bewilligungszeitraum soll die **individuelle Hilfeplanung**, die der Leistungserbringer auf der Basis des Gesamtplans mit der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten vereinbart, fortlaufend in gemeinsamer Abstimmung weiterentwickelt werden.

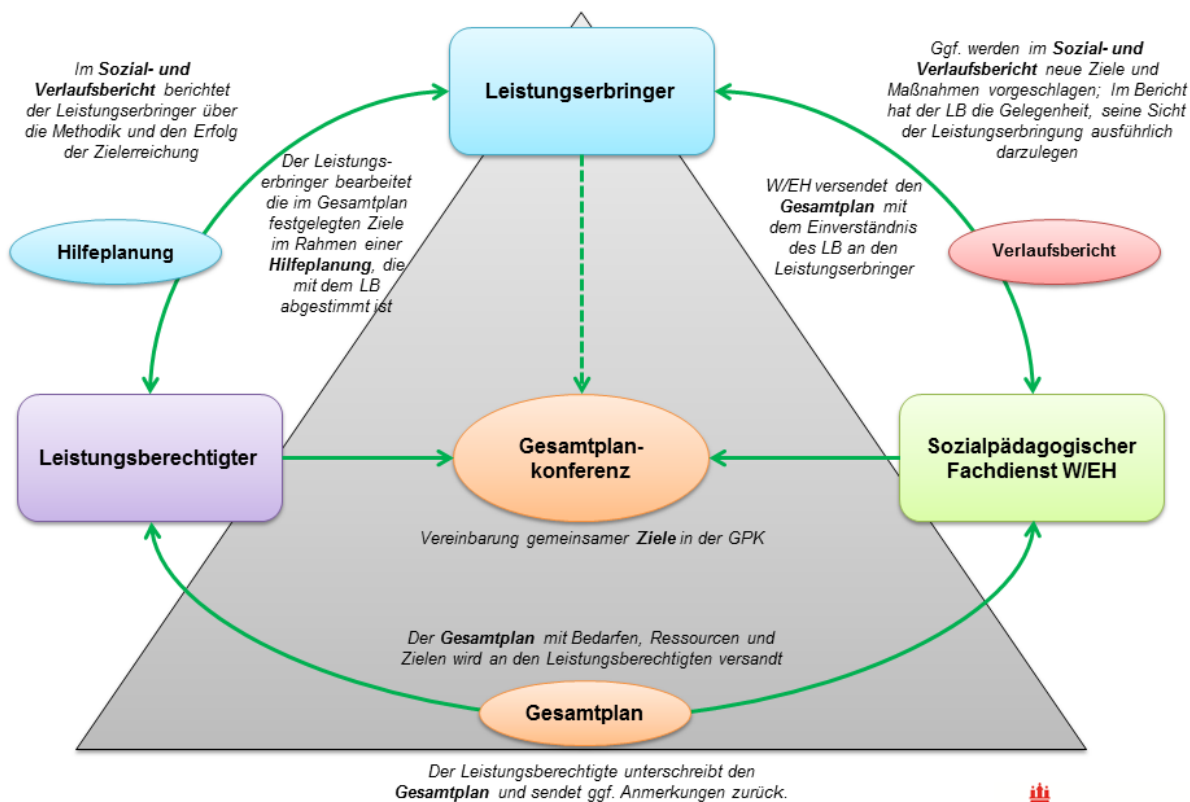
¹ W/EH wird hier im Auftrag der Fachämter Grundsicherung und Soziales bzw. der örtlichen Sozialen Dienstleistungszentren tätig, bei denen der Antrag auf Eingliederungshilfe i.d.R. gestellt wird (siehe zum Antragsweg auch die F&Qs auf der Internetseite von W/EH).

Spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraums berichtet der Leistungserbringer anhand des **Sozial- und Verlaufsberichtes** über den Zeitraum der erbrachten Leistung. Hierbei sollen neben der Darstellung der sich ggf. veränderten Ressourcen und Unterstützungsbedarfe insbesondere dargestellt werden, wie mit welchen (Teil-)erfolgen an den Zielen des Gesamtplans gearbeitet worden ist.

Da Ziele nicht immer zum Erfolg führen oder sich im Bewilligungszeitraum mit gutem Grund verändern können, soll der Sozial- und Verlaufsbericht vom Leistungserbringer dazu genutzt werden, gemeinsam mit der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten neue Ziele eines eventuell erforderlichen neuen Bewilligungszeitraums zu entwickeln und vorzuschlagen. Auch diese Ziele sollen möglichst s.m.a.r.t. formuliert werden.

Da bei einem **Folgeantrag** nur in Ausnahmefällen zu einer weiteren GPK eingeladen werden kann, nimmt ein „guter“ Sozial- und Verlaufsbericht einen hohen Stellenwert für die Weiterbewilligung ein. Die Fallmanagerin bzw. der Fallmanager von W/EH nimmt den Sozial- und Verlaufsbericht als Grundlage für ihre bzw. seine Entscheidung einer weiteren Befürwortung. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Ziele wird der Gesamtplan entweder fortgeschrieben oder überarbeitet. Erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Gesamtplans, wird der neue Gesamtplan erneut der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten zugesandt. Ansonsten erfolgt die neue Befürwortung auf Grundlage des alten Gesamtplans in Verbindung mit den geänderten Zielen des letzten Sozial- und Verlaufsberichts.

Die Verknüpfung der Gesamtplanung des Sozialhilfeträgers mit der individuellen Hilfeplanung des Leistungserbringers in der Eingliederungshilfe der Freien und Hansestadt Hamburg



Dieses Erläuterungsblatt ist unter folgender Internetadresse einzusehen:

<http://www.hamburg.de/wandsbek/fachamt-eingliederungshilfe/formularserver>

Hier sind weitere Erläuterungsblätter, Formulare und Instrumente des Fachamtes Eingliederungshilfe abrufbar.